

Lesen *Patientenverfügung: Wunsch und Wirklichkeit*

a Lesen Sie folgende Erläuterung:

In einer Patientenverfügung hält man seine persönlichen Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen schriftlich fest. Man kann nur Behandlungen ablehnen, aber nichts einfordern. Die Erfüllung von pflegerischen Grundbedürfnissen wie beispielsweise die orale Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit kann nicht abgelehnt werden. Medizinische Eingriffe wie die Anlage einer PEG-Sonde können dagegen mittels Patientenverfügung untersagt werden. Sowohl Angehörige als auch Ärzte müssten eine formale Patientenverfügung respektieren. Tun sie das nicht, machen sie sich eigentlich strafbar. Doch was in der Theorie so einleuchtend klingt, ist in der Praxis oft anders. Herr Brunner besitzt eine Patientenverfügung, in der steht: *„Ich erkläre hiermit bei guter körperlicher und geistiger Verfassung, dass ich aufgrund meiner fortschreitenden lebensbedrohlichen Erkrankung keine lebensverlängernden Maßnahmen (wie z. B. parenterale Ernährung, maschinelle Beatmung etc.) haben möchte.“* Auch der Hausarzt von Herrn Brunner hat die Patientenverfügung gegengezeichnet. Dennoch wird Herr Brunner künstlich beatmet. War das Verhalten der Ehefrau und des Notarztes angemessen?

b Arbeiten Sie zu zweit. Wie bewerten Sie den Fall? Notieren Sie Stichpunkte zu folgenden Punkten und diskutieren Sie anschließend im Kurs:

1 häusliche Versorgung des Patienten

.....

2 medizinische Versorgung durch den Hausarzt

.....

3 psychosoziale Situation des Ehepaars

.....

4 Grund für den Anruf beim Notdienst

.....

c Stellen Sie sich vor, Sie haben die Aufnahme von Herrn Brunner heute Nacht miterlebt. Was wissen Sie über den Patienten und seine gesundheitliche und familiäre Situation? Fassen Sie die wichtigsten Fakten schriftlich zusammen und schreiben Sie seinen Aufnahmebericht.

.....

.....

.....

.....

Anregung für die Lehrkraft

Anknüpfungspunkt in Trainingseinheiten Deutsch Pflege

telc Order-Nr: 4010-TPF-2101A

ISBN: 978-3-946447-75-7

Seite 187, nach Aufgabe 6

Information

Eine Patientenverfügung kann jeder verfassen, der volljährig ist. Ist man nicht mehr in der Lage dazu, seinen Willen persönlich zu äußern (zum Beispiel nach einem schweren Verkehrsunfall), hilft die vorher verfasste Patientenverfügung Ärzten bei der Entscheidungsfindung über medizinische Therapien oder Maßnahmen. Es ist nicht nötig, eine Patientenverfügung notariell beglaubigen zu lassen oder sie beim Notar zu hinterlegen. Dennoch sollte man darauf achten, dass sie klar und detailliert verfasst ist, am besten zusammen mit dem Hausarzt, um sie durchführbar zu machen. Unklare Formulierungen führen in der Praxis oft dazu, dass der Wille nicht eindeutig zu erkennen ist.

Lösung

b Lösungsvorschlag:

häusliche Versorgung des Patienten: Frau überfordert, allein gelassen, Patient nicht ausreichend medikamentös versorgt bei Verschlechterung, mit Unterstützung könnte es besser gehen, Verschlechterung aber unausweichlich

medizinische Versorgung durch den Hausarzt: nicht ausreichend, muss telefonisch zu einer Verschreibung angehalten werden? Warum nicht erreichbar bei nächtlicher Verschlechterung, wer ist der Vertreter? Warum wurde die Angehörige nicht vom Hausarzt auf die Situation vorbereitet?

psychosoziale Situation des Ehepaars: es fehlt die Betreuung beider Partner, gibt es keine weiteren Verwandten? Herr B. ist relativ jung, wo sind Freunde oder Geschwister des Patienten/der Angehörigen? Gibt es keine ehrenamtlichen Dienste, die man dazuholen könnte?

Grund für den Anruf beim Notdienst: plötzliche Verschlechterung, mangelnde Vorbereitung und med. Hilfe führt zu Angst und Panik, keine andere Telefonnummer für den Notfall bekannt?

c Lösungsvorschlag:

Herr B., Alter/Krankheit/Vorgeschichte, wurde heute Nacht gegen ... Uhr nach einer plötzlichen Verschlechterung im häuslichen Bereich stationär aufgenommen. Er ist hier im Haus bekannt; laut Krankenakte gibt es keine weitere therapeutische Option bei der bestehenden Grunderkrankung. Herr B. war bei der Aufnahme bereits stabilisiert, sediert und intubiert, maschinell beatmet und mit einem peripheren Zugang versorgt. Er wurde begleitet von seiner pflegenden Angehörigen, Gattin Frau B., die emotional stark belastet wirkt. Laut Aussage von Frau B. existiert eine Pat.VG, die eine Beatmung ausschließen sollte, dem einliefernden Notarzt aber nicht mitgeteilt wurde. Oberarzt D. plant auf Grund der Pat.VG eine möglichst rasche Entwöhnung des Pat. vom Respirator.“